



An die  
Beamtinnen und Beamten der Fachgewerkschaften  
im tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Erfurt, den 18. November 2015

## **Altersdiskriminierende Besoldung: Aktuelle Informationen 11/2015**

*Der dbb hat 52 exemplarische Verfahren geführt, um eine höchstrichterliche Klärung der Frage der Altersdiskriminierung zu erreichen. Diese Frage wurde durch das Urteil des BVerwG vom 30. Oktober 2014 beantwortet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober 2015 (Az. 2 BvR 568/15 sowie 2 BvR 10258/15) die vom dbb eingelegten Verfassungsbeschwerden gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014, den Freistaat Sachsen betreffend, nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund der zu erwartenden Massenverfahren hatte der dbb von Anfang an (seit 2009) mitgeteilt, dass für keine weiteren Verfahren Rechtsschutz gewährt wird, so dass dies auch jetzt für eventuelle Klagen gegen den Widerspruchsbescheid für die Mitglieder der Fachgewerkschaften im tbb gilt.*

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach Information aus Ihren Reihen haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, die noch im Jahr 2011 (aber nach dem 8. November 2011) Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben, abschlägige Widerspruchsbescheide erhalten. Einige von Ihnen haben den Wunsch geäußert, juristisch dagegen vorzugehen.

Wir haben das zum Anlass genommen, nochmal zu diesem komplexen Thema zu berichten:

Wie bekannt und fortlaufend berichtet, hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 8. September 2011 festgestellt, dass die Bemessung des Einkommens nach Altersstufen einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG darstellt.

### **Keine Ansprüche auf Höhergruppierung oder Schadensersatz in Thüringen für die Zeit ab 1. Juli 2008**

In Thüringen wurde im Besoldungsrecht bereits zum 1. Juli 2008 von Alters- auf Erfahrungsstufen umgestellt. Diese Anknüpfung der Besoldung an die im Dienst-

tbb-intern

verhältnis verbrachte Zeit (Erfahrungsstufen) steht mit den Vorgaben des Unionsrechts in Einklang (siehe auch Pressemitteilung des BVerfG zum Urteil v. 30. Oktober 2014). Nach dem geltenden Besoldungsrecht in Thüringen wurden die vorhandenen Beamten in dieses neue System übergeleitet. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich diejenige Dienstaltersstufe, die die Beamten nach bisherigem Recht erreicht hatten. Die damit verbundene Perpetuierung der bisherigen diskriminierenden Wirkung ist nach dem Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014 aber gerechtfertigt.

Dies schließt in Thüringen – wie auch im Schreiben der Landesfinanzdirektion dargestellt – ab dem Zeitraum 1. Juli 2008 Ansprüche auf Höhergruppierung oder Schadensersatz aus.

### ***Ansprüche (in Thüringen) vor dem 1. August 2008 aus § 15 Abs. 2 AGG i.H.v. 100 €/ Monat***

Ein Anspruch von Beamten als Ausgleich für die frühere, an das Alter anknüpfende Bemessung ihrer Dienstbezüge, d.h. in Thüringen für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2008, kann allein nach § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bestehen. Diese Vorschrift räumt bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot wegen des Alters einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf angemessene Entschädigung ein. Dagegen ist bereits nach dem Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014 die Einstufung der Beamten in eine höhere oder gar die höchste Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe ausgeschlossen. Denn die unzulässige Benachteiligung wegen des Alters erfasst sämtliche Gruppen von Beamten. Deshalb besteht kein gültiges Bezugssystem mehr, an das der Anspruch auf Gleichbehandlung anknüpfen könnte. Der unionsrechtliche Haftungsanspruch scheidet als Grundlage ebenso aus wie der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch nach § 15 Abs. 1 AGG. Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlagen waren erst mit der Bekanntgabe des Urteils des EuGH vom 8. September 2011 (C-297/10 u.a., Hennigs und Mai) erfüllt und damit in Thüringen zu einem Zeitpunkt als das Beamtenbesoldungsrecht bereits seit 3 Jahren (seit 1. Juli 2008) auf Erfahrungsstufen umgestellt und somit unionsrechtskonform war.

Das BVerwG hatte jedoch einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 15 Abs. 2 AGG i.V.m. § 24 Nr. 1 AGG bejaht. Danach kann der Beamte wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Für angemessen wurde 100 €/ Monat erkannt. Hierfür war die Frist des § 15 Abs. 4 AGG von zwei Monaten zur schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs nach § 15 Abs. 2 AGG einzuhalten. Nach § 15 Abs. 4 AGG beginnt die Frist „... in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.“

Dazu führte das BVerwG (Rn. 52ff.) aus: „Grundsätzlich hat der Beschäftigte Kenntnis von der Benachteiligung, wenn er die anspruchsbegründenden Tatsachen kennt. Dass er aus diesen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht, ist nicht erforderlich. ... Danach ist in diesen Fällen die objektive Klärung der Rechtslage durch höchstrichterliche Entscheidungen maßgeblich. Die entscheidungserhebliche Rechtslage ist hier durch die Verkündung des Urteils des EuGH in Sachen Hennigs und Mai am 8. September 2011 geklärt worden.“

### **Stand Thüringen – Anträge nach 8. November 2011 verfristet**

Demnach waren für Thüringen nur die Widersprüche fristwährend erhoben, die bis zum 8. November 2011 gestellt wurden. Diesbezüglich sind alle Ausführungen der Landesfinanzdirektion korrekt und nicht angreifbar.

Einige Mitglieder unserer Fachgewerkschaften hatten erst nach dem 8. November 2011 Widerspruch eingelegt, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, dass die Fristen des AGG Anwendung finden und als Fristbeginn auf das Urteil des EuGH vom 8. September 2011 (Rechtssache „Hennigs und Mai“) abgestellt wird. Die Anwendbarkeit des AGG sowie der Fristbeginn für die Kenntnis der Ungleichbehandlung hatte das BVerwG erst mit Urteil vom 30. Oktober 2014 bestätigt und sich damit in rechtlicher Hinsicht auf die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache „Specht“ gestützt. Der EuGH hatte dort auf gezielte Nachfrage des Verwaltungsgerichtes Berlin ausgeführt, dass ab Verkündung des Urteils in der Rechtssache „Hennigs und Mai“ am 8.9.2011 die Voraussetzungen eines sog. unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs vorliegen würden (Randziffer 102 ff des Urteils), also die Regelungen des alten Besoldungsrechts spätestens ab dem 8.9.2011 für den deutschen Gesetzgeber erkennbar unionsrechtswidrig waren.

Für eine solche Signalwirkung der Rechtssache „Hennigs und Mai“ sprach auch die im Dezember 2011 einsetzende Antragsflut vieler Mitglieder unserer Fachgewerkschaften. Nicht zu erwarten war zu diesem Zeitpunkt, dass das BVerwG den Entschädigungsanspruch allein aus dem AGG herleitet und hinsichtlich des Beginns der dort normierten Frist von 2 Monaten nach § 15 Abs. 4 AGG dann auf den Zeitpunkt der Verkündung des EuGH-Urteils vom 8.9.2011 abstellt. Nachdem das BVerwG seit seiner Entscheidung im Oktober 2014 mittlerweile mehrfach diesen Zeitpunkt in seinen Urteilen so bestätigt entschieden hat, erscheint es wenig aussichtsreich, dass es sich durch eine gegenteilige Auffassung von Gerichten unterer Instanzen, z.B. durch das Urteil des OVG Saarlouis, veranlasst sehen wird, seine bisherige Rechtsprechung zu ändern.

### **Verfassungsbeschwerde des dbb gegen BVerwG Urteil nicht angenommen**

Gegen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 wurden sowohl vom dbb als auch von anderen Verfahrensbeteiligten Verfassungsbeschwerden eingelegt.

Nachdem nunmehr das Bundesverfassungsgericht die gegen die Entscheidungen vom 30. Oktober 2014 eingereichten Verfassungsbeschwerden des dbb im Bereich des Bundes und des Freistaates Sachsen nicht zur Entscheidung angenommen hat, ist davon auszugehen, dass nur denjenigen Anträgen auf Entschädigung stattgegeben wird, die die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Kriterien erfüllen.

### **Nach Auskunft der LFD keine fristgerechten Eingänge**

Für diejenigen, die fristwährend bis zum 8. November 2011 Widerspruch eingelegt hätten, käme nach dem Urteil des BVerwG ein Erstattungsanspruch auf immateriellen Schaden aus § 15 Abs. 2 AGG i.H.v. 100,-€ pro Monat für die Zeit vor dem 1. Juli 2008 (Umstellung des Besoldungsrechts in Thüringen auf Erfahrungsstufen) bis maximal zum 14. August 2006 (AGG tritt in Kraft) in Betracht. Zu beachten ist hierbei, dass der Anspruch nach § 15 Abs. 2 AGG einer 3jährigen Verjährungsfrist unterliegt, §§ 194ff. BGB. Das bedeutet, dass –sofern ein Anspruch erst 2011 geltend gemacht wurde– Ansprüche für die Jahre 2006 (seit 14. August) und 2007 verjährt wären.

*Hinweis: Nach Auskunft der LFD liegen ihnen keine fristgerecht eingegangenen Anträge vor. Gegebenenfalls sollten Sie sich mit der LFD in Verbindung setzen.*

## Kein Rechtsschutz über dbb DLZ in diesen Fällen

Sollten Sie sich entscheiden, trotzdem Klage erheben zu wollen, beachten Sie bitte, dass Fristen laufen. Die **Klage** muss **innerhalb eines Monats** nach ordnungsgemäßer Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

**Rechtsschutz über das DLZ wird – wie wiederholt dargestellt – nicht gewährt werden.** Daher wäre in jedem Fall der individuelle Klageweg zu beschreiten und dementsprechend das Kostenrisiko selbst zu tragen. Es existiert mit dem zuständigen Finanzministerium **keine Musterklagevereinbarung**, da das Finanzministerium hierfür – aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts – nicht für notwendig erachtet. Nach weiteren Rückfragen, wird eine dementsprechende Vereinbarung auch nicht zustande kommen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihr tbb

### Quellen (u.a.):

BVerfG Pressemitteilung Nr. 85/2015 vom 17. November 2015

Beschlüsse vom 7. Oktober 2015 [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/10/rk20151007\\_2bvr041315.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/10/rk20151007_2bvr041315.html)

tbb konkret vom 3. November 2014

Entscheidung BVerwG vom 30.10.2014,

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=301014U2C3.13.0>

tbb intern vom 28. Mai 2014

tbb intern vom 6. Dezember 2013

dbb Info vom 3. Dezember 2013

Pressemitteilung des VG Berlin vom 25. Oktober 2012, Az.: VG 7 K 425.12

Urteil des EuGH vom 19. Juni 2014

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=153813&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Urteil des EuGH vom 8. September 2011

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=109244&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>